

Anwohnerinitiative Hellerweg  
Hellerweg 27  
26506 Norden

Herrn Bürgermeister Florian Eiben  
Mitglieder der Gremien der Stadt Norden

### **Bebauungsplan Nr. 8 „Hellerweg, nördlicher Teil“ 1. Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eiben, sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Besorgnis haben wir als Anwohner des Hellerweges die Absichten der Stadt Norden zur Änderung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Wir befürchten, dass sich durch die Änderungen des Baubauungsplanes

- Die **Wohnsituation im Hellerweg** durch eine unzutreffende Ausweisung der geplanten Notüberwegung zur Auerhahnsiedlung im Bebauungsplan **erheblich verschlechtert** und
- durch die **geplante, weder sachlich begründete noch erforderliche Umstellung einer funktionierenden Oberflächenentwässerung** vom einem kombinierten Graben-/Rohrsystem auf ein reines Kanalsystem erhebliche **finanzielle Nachteile durch Wertminderung der Grundstücke und Anliegerbeiträge** entstehen können und zudem **Steuergelder unnötig verausgabt** werden.

Wir fordern deshalb

1. Die Ausweisung der geplanten Notfallzuwegung über das Addingaster Tief als **Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Notfallzuwegung“** gemäß § 9 (1) 11 BauGB im Plan selbst **zeichnerisch** darzustellen sowie diese unter **Nr. 6.3 der Begründung des Plans im Abschnitt „Erschließung und ruhender Verkehr“ aufzuführen** und nicht nur als Hinweis in der Begründung zu beschreiben.
2. Die **geplante Umstellung der Oberflächenentwässerung** von einem leistungsfähigen Kombinierten Graben- / Rohrsystem auf ein reines Kanalsystem **aus dem Bebauungsplan zu streichen** und eine **Neubebauung nicht von der Umstellung des Kanalsystems abhängig zu machen**. Alternativ fordern wir, dass sich die Stadt Norden rechtsverbindlich bereiterklärt, die vollständigen Kosten für die nicht nachvollziehbare Umstellung der Entwässerung zu übernehmen

Begründung zu 1.:

Der Aufstellungsbeschluss Nr. 0420/2018/3.1 für die Änderung des Bebauungsplanes und die darin enthaltende Darstellung der Sach- und Rechtslage führt aus, dass eine Nutzung der zu schaffenden Querung des Addingaster Tiefs nur in einer Gefahrensituation durch Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei als Notzuwegung erforderlich ist, wenn eine Erreichbarkeit über die Raiffeisenstrasse und das Bauwerk Fridericussiel nicht möglich ist. **Im Planentwurf wird dieser Sachverhalt nur unzureichend berücksichtigt und nicht zeichnerisch über Planzeichen rechtsverbindlich dargestellt.**

Demgegenüber wird ein im Plangebiet vorhandener Rad- und Fußweg als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen und planerisch dargestellt.

**Es ist unverständlich, warum keine Ausweisung als Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Notfallzuwegung“ vorgesehen ist, um dem Aufstellungsbeschluss zu entsprechen. Dieses muss in Plan und Begründung angepasst werden.**

Begründung zu 2.:

An der westlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der im Abstand von 50 m parallel zum Hellerweg verläuft und in das Addingagster Tief mündet. Bei diesem Graben handelt es sich um ein Schaugewässer III. Ordnung, für das eine Unterhaltungspflicht besteht. **Der Graben hat gemäß Entwässerungskonzept eine Breite von 3,30 m bis 2,40 m und eine Tiefe von 1,30 m bis 1,60 m und entwässert Dachflächen und versiegelte Flächen auf der Südwestseite des Hellerweges. Der Graben ist also wesentlich größer als der geplante Regenwasserkanal von 60 cm Durchmesser.** Zusätzlich dient an der Ostseite des Plangebietes ein teilverrohrter Graben der Entwässerung. **Die Dach- und Oberflächenentwässerung der Grundstücke im Plangebiet funktioniert problemlos über dieses System. Es kann auch zusätzliche Flächen entwässern.** Derzeit sind nur die Verkehrsflächen vollständig an den schon im gesamte Hellerweg vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen.

Die Grundstücke fallen auf der Westseite des Hellerweges zum Gewässer 3. Ordnung hin ab. Gartenflächen können somit nicht, wie im Oberflächenentwässerungskonzept fälschlich dargestellt, zum Oberflächenabfluss für den Regenwasserkanal beitragen, da der Abfluss der Neigung folgt.

Die zusätzlich zum Bebauungsplan für die Kanalnetzberechnung hinzugezogene Fläche von ca. 2,06 Hektar wird nicht begründet. Für die betrachteten Gebiete ist die Entwässerungssituation vergleichbar.

Es wird ohne weitere Begründung dargestellt, dass ein neuer Regenwasserkanal hergestellt werden soll, der den Oberflächenabfluss der Straßen als auch der Grundstücksflächen aufnimmt. **Die große hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Grabens und Rohrsystems, welche viel größere Querschnitte als die der geplanten vergrößerten Regenwasserleitung aufweisen, wird in der Berechnung nicht betrachtet.**

**Faktisch bedeutet die neue Planung, dass die in 50 m Entfernung parallel zum Hellerweg verlaufende Oberflächenentwässerung über einen ausreichend breiten Graben bzw. ein Rohr ohne Not in einem Regenwasserkanal gebündelt werden soll, der in 50 m Abstand in das Addingagster Tief mündet.** Dieses Konzept ist unter Kosten- und Wirksamkeitsgesichtspunkten nicht vertretbar. Eine Überprüfung durch den Bund der Steuerzahler ist zu überlegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das **Oberflächenentwässerungskonzept die Umstellung der Entwässerung auf ein reines Kanalsystem nicht empfiehlt**, sondern nur die Vorgabe umsetzt, einen neuen Regenwasserkanal zu dimensionieren. **Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Entwässerungssystems auch bei Realisierung von zusätzlicher Bebauung wird nicht betrachtet und muss einbezogen werden.** Die Begründung für einen Neubau des Kanals ist weder nachvollziehbar, sachlich begründet noch nachhaltig. Deshalb muss sie aus dem Plan gestrichen werden. **Wir sind nicht bereit für diese Planung Ausbaubeiträge zu leisten.**

Unterschrieben durch die Mitglieder der Anwohnerinitiative Hellerweg